

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Werner Kensy GmbH & Co. KG

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich dieser Allgemeinen Bestimmungen

Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Rechtsgeschäfte mit der Werner Kensy GmbH & Co. KG, Burenkamp 12a, 46286 Dorsten (nachfolgend „KENSY“). Abweichende Bestimmungen des Vertragspartners gelten nur, wenn deren Geltung ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Angebote von KENSY sind freibleibend. Ein Vertrag mit KENSY kommt erst durch schriftliche Bestätigung seitens KENSY unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande.
- 2.2 Werden Leistungen von KENSY auf elektronischem Wege bestellt oder erfolgt seitens des Vertragspartners eine elektronische Auftragserteilung, wird durch KENSY der Zugang dieser Bestellung unverzüglich bestätigt. Diese Zugangsbestätigung stellt jedoch keine verbindliche Vertragsannahme seitens KENSY dar, es sei denn, diese enthält einen ausdrücklichen Hinweis auf die Annahme des Vertrages.
- 2.3 Es sind seitens KENSY nur diejenigen Leistungen geschuldet, die schriftlich vereinbart wurden. Nachträgliche Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung seitens KENSY.
- 2.4 Sofern sich aus der schriftlichen Bestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise von KENSY „ab Werk“, ausschließlich Verpackung, Versand, etc.; diese Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Der Vertragspartner wird für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten sorgen.

3. Lieferfristen, Termine und Rücktritt

- 3.1 Lieferfristen und Ausführungstermine sind nur dann für KENSY bindend, wenn ein Termin schriftlich als Fixtermin bezeichnet wurde.
- 3.2 KENSY ist zur Einhaltung von Lieferfristen und Terminen nur dann verpflichtet, wenn der Vertragspartner seinerseits die ihm obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt hat.
- 3.3 KENSY ist berechtigt, in zumutbarem Maße Teillieferungen und –leistungen vorzunehmen.
- 3.4 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen KENSY, die Leistungserbringung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Soweit dem Vertragspartner infolge der Verzögerung die Annahme der Leistung nicht mehr zuzumuten ist, kann er durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Ein dem Vertragspartner nach Maßgabe dieser Regelung zustehendes Rücktrittsrecht bezieht sich grundsätzlich nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages. Ist die erbrachte Teilleistung für den Vertragspartner ohne Interesse, so ist er zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt.
- 3.5 KENSY ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Vertragspartners vom Vertrag zurückzutreten.

4. Vergütung

- 4.1 Für die Leistungen von KENSY ist vom Vertragspartner die in der Bestätigung genannte Vergütung zu entrichten. Ergänzend gilt die jeweils bei Vertragsschluss aktuelle Preisliste von KENSY.
- 4.2 Die zu entrichtende Vergütung versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 4.3 Die Zahlung durch den Vertragspartner hat, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Vertragspartner ohne weitere Mahnung in Verzug.
- 4.4 Der Vertragspartner hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 11% über dem Basiszinssatz der EZB (Euribor) zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 4.5 Der Vertragspartner hat ein Recht zur Aufrechnung gegenüber KENSY nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch KENSY anerkannt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur ausübt werden, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5. Haftung

- 5.1 KENSY haftet im Fall einer Verletzung der vertraglichen Pflichten auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen für Personenschäden sowie für Schäden im Sinne des Produkthaftungsgesetzes.
- 5.2 Für sonstige Schäden haftet KENSY im Fall einer Verletzung der vertraglichen Pflichten ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
 - 5.2.1 KENSY haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch arglistiges Verhalten seitens KENSY verursacht wurden sowie für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von KENSY verursacht wurden.
 - 5.2.2 KENSY haftet auf Schadensersatz begrenzt auf die Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens für Schäden aus einer fahr lässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (1. Alternative) sowie für Schäden, die von einfachen Erfüllungsgehilfen von KENSY grob fahr lässig oder vorsätzlich ohne Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht wurden (2. Alternative).
 - 5.2.3 Im Rahmen der 1. Alternative haftet KENSY nicht für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgen und etwaige Ansprüche Dritter.
- 5.3 Ein Mitverschuldens des Vertragspartners ist zu berücksichtigen.
- 5.4 Im Übrigen ist jegliche Haftung von KENSY ausgeschlossen.
- 5.5 Der Vertragspartner ist verpflichtet, etwaige Schäden unverzüglich gegenüber KENSY anzuzeigen.
- 5.6 Soweit zwischen dem Vertragspartner und Hersteller oder Dritten Garantieverträge oder sonstige Garantieverträge abgeschlossen wurden, ist insoweit eine Haftung und/oder Gewährleistung von KENSY ausgeschlossen. Der Vertragspartner ist gehalten, sich direkt an den Garantiegeber zu wenden.

6. Verjährung

- 6.1 Sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder gar ein Fall von Arglist vorliegt, verjährt der Nacherfüllungsanspruch und der Schadensersatzanspruch des Vertragspartners wegen eines Sachmangels oder eines Rechtsmangels, der nicht in einem Herausgabeanspruch eines Dritten aus Eigentum oder aus einem sonstigen dinglichen Recht besteht, innerhalb von 24 Monaten beginnend mit der Lieferung der Ware bzw. (soweit eine Abnahme erforderlich ist) mit der Abnahme der Leistung.
- 6.2 Ansprüche des Vertragspartners, die auf der Verletzung einer nicht in einem Mangel bestehenden Pflicht beruhen, verjähren – sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen – innerhalb von zwei Jahren beginnend mit der Entstehung des Anspruchs.
- 6.3 Die vorstehenden Verjährungsbestimmungen gelten nicht, wenn es sich bei dem in Rede stehenden Schaden des Vertragspartners um einen Personenschaden handelt; Ansprüche wegen Personenschäden verjähren innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist.

7. Geheimhaltung

- 7.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder aufgrund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten, weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerfen.
- 7.2 Vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, hinsichtlich derer die jeweils offenlegende Vertragspartei nachweist, dass diese ihr bereits bekannt waren bevor die Zusammenarbeit mit der anderen Partei begonnen wurde, oder von einer anderen zur Weitergabe berechtigten dritten Partei erhalten wurden oder für Informationen, die allgemein zugänglich waren, ohne dass die jeweils offenlegende Vertragspartei für diese allgemeine Zugänglichkeit verantwortlich ist.

8. Gewerbliche Schutzrechte

Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstige Unterlagen verbleiben, soweit nicht ausdrücklich anderweitig geregelt, im Eigentum von KENSY.

9. Rechtswahl, Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ist der Käufer Kaufmann i. S. d. deutschen Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich – auch internationaler – Gerichtsstand für al le sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten 46286 Dorsten (Deutschland). KENSY ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.

II. Besondere Bestimmungen für die Lieferung von Waren

1. Geltungsbereich

Ist der Kauf und die Lieferung von Waren Gegenstand des zwischen dem Vertragspartner und KENSY geschlossenen Vertrages, finden ergänzend zu den vorstehenden Allgemeinen Bestimmungen die nachfolgenden Besonderen Bestimmungen Anwendung.

2. Beschaffenheit, Rügeverpflichtung und Rücktritt

- 2.1 Als Beschaffenheit der Ware gelten ausschließlich Angaben in den Produkt- und Leistungsbeschreibungen von KENSY oder den Herstellern.
- 2.2 Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbeaussagen in Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Katalogen oder im Internet stellen keine KENSY zurechenbare Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
- 2.3 Der Vertragspartner muss etwaige Mängel der Ware unverzüglich schriftlich rügen (§ 377 HGB).
- 2.4 KENSY kann von dem Vertrag zurücktreten, wenn die Ware aus nicht von KENSY zu vertretenden Gründen nicht verfügbar ist; der Vertragspartner wird im Falle der Nichtverfügbarkeit der Ware unverzüglich seitens KENSY informiert und eine ggfls. bereits geleistete Vergütung zurückerstattet.

3. Eigentumsvorbehalt

- 3.1 Die seitens KENSY gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Begleichung aller gegenüber dem Vertragspartner bestehenden Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit KENSY im Eigentum von KENSY.
- 3.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist KENSY berechtigt, die Herausgabe der Ware zu verlangen. Dieses Herausgabeverlangen gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag durch KENSY, es sei denn dieser wird ausdrücklich schriftlich erklärt.
- 3.3 Der Vertragspartner ist bis zur vollständigen Begleichung aller zu Gunsten von KENSY bestehenden Forderungen nicht berechtigt, die Ware an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Der Vertragspartner hat KENSY über jegliche mögliche Gefährdung der Ware, insbesondere über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Ware, unverzüglich schriftlich zu unter richten.
- 3.4 Sofern der Vertragspartner die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußert, tritt er bereits jetzt al le Forderungen und Ansprüche, die ihm durch die Weiterveräußerung der Ware gegen Dritte erwachsen, an KENSY ab. KENSY nimmt hiermit diese Abtretung an. Der Vertragspartner bleibt bis auf Weiteres zur Einziehung der Forderung ermächtigt ; KENSY behält sich aber vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt oder in Zahlungsverzug gerät. Auf Verlangen von KENSY hat der Vertragspartner den Namen des Schuldners der abgetretenen Forderung mitzuteilen und diesem die Abtretung anzuzeigen.
- 3.5 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Ware zu verarbeiten oder umzugestalten. Wird die Ware dennoch mit anderen, nicht KENSY gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt KENSY Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Rechnungsbetrag incl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstandene Sache gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

4. Gewährleistung

- 4.1 Erhebliche Sachmängel an der Ware werden von KENSY innerhalb angemessener Frist behoben (Nacherfüllung). Dies geschieht nach Wahl von KENSY durch Beseitigung des Mangels (Mangelbeseitigung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache. Bei Vorliegen eines erheblichen Sachmangels ist der Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (Rücktritt) oder die Vergütung zu mindern (Minderung). Die Ausübung des Rücktrittsrechtes seitens des Vertragspartners setzt voraus, dass dieser Kunde zuvor eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt und im Rahmen der Fristsetzung ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurücktreten wird. Einer solchen qualifizierten Fristsetzung bedarf es jedoch nicht, wenn die Nacherfüllung wegen des betreffenden Sachmangels fehlschlägt, dem Vertragspartner unzumutbar ist, von KENSY abgelehnt wird oder wenn dies aus sonstigen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerecht fertig ist.
- 4.2 Bei Vorliegen eines unerheblichen Sachmangels ist der Vertragspartner lediglich zur Minderung der Vergütung berechtigt; im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Haftungsbeschränkung entsprechend.
- 4.3 Das Recht des Vertragspartners auf Selbstbeseitigung des Mangels und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen (§ 637 BGB) wird ausdrücklich ausgeschlossen.